Reglement über den Computer-Infrastrukturfonds

Art. 1. Inhalt, Grundlage
Dieses Reglement regelt die Nutzung des Computer-Infrastrukturfonds gemäss der Bestimmungen zu Fonds im Finanzreglement des VIS.

Art. 2. Verwendungszweck
[1] Der Computer-Infrastrukturfonds dient der Instandhaltung der IT-Infrastruktur des VIS sowie allfälligen Neuanschaffungen für die selbige.
[2] Die Gelder können für alle innerhalb des VIS benötigten Hardware-Beschaffungen, Reparaturen, Beschaffungen von Zubehör oder benötigter Werkzeuge[1] eingesetzt werden.

Art. 3. Zuständiges Gremium
Das Präsidium des Computer-Infrastruktur Teams (CIT) kann über alle Mittel im Fonds im Rahmen des definierten Verwendungszwecks verfügen.

Art. 4. Inhalt
Die Äufnung des Fonds erfolgt über das normale Budget des VIS.

Art. 5. Aufhebung
[1] Die Mitgliederversammlung kann den Computer-Infrastrukturfonds jederzeit aufheben oder die Zweckbestimmung anpassen.
[2] Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Aufhebung bestehenden Fondskapitals entscheidet die Mitgliederversammlung des VIS.

1 Schlussbestimmungen

Art. 6. Revisionsbestimmungen
Dieses Reglement ist Teil der EGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr geändert werden.

Art. 7. Version
Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

[1] z.B. Server für den Betrieb der IT-Infrastruktur des VIS, Workstations für das Büro des VIS, allgemeine IT-Infrastruktur zum Betrieb von VIS-Services